



## Sitzungsvorlage

### 4. Bauleitplanung: FNP 2030 – 20. Änderung zur „Positivplanung Windenergie – Gemeinde Höpfingen“

---

- a) **Aufstellungsbeschluss**
  - b) **Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 

#### **Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:**

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden. Bereits bis 2030 ist das Ziel, mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien vor allem aus Wind- und Solarenergie zu decken. Die Gemeinde Höpfingen ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst.

Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche für Windenergie“ vorgesehen. Folgende Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche für Windenergie“ soll aufgenommen werden:

- Windpark Anwande

Die Fläche kann dem beiliegenden Abgrenzungsplan entnommen werden.

Die Planung folgt dabei auch den übergeordneten Grundsätzen zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Darüber hinaus werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzung von Maßnahmen gegen den Klimawandel
- Steuerung einer raumverträglichen Integration von Windenergieanlagen
- Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewende, hier Windkraft
- Optimale Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen, im Sinne der Energiewende
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Eigenstrom aus erneuerbaren Quellen

**Verfahren:**

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

**Beschlussempfehlung**

---

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zur „Positivplanung Windenergie – Gemeinde Höpfingen“.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Vorentwurf zur „Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 27.11.2024 und gibt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB frei.